

**Die Regelung des Bekleidungsartikel-
verkehrs.****Ausfuhrverbot. — Transportcertifikate.**

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers über das von uns bereits angekündigte Ausfuhrverbot für Bekleidungsartikel. Nach Orten außerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone dürfen folgende Waaren nur mit **Ausfuhrscheinen** befördert werden: 1. Schafwollstoffe, Halbschafwoll- und manipulierte Stoffe jeder Art. 2. Aus Schafwolle, Halbschafwolle, Thierhaaren, Baumwolle oder aus ihren Mischungen, beziehungsweise Abfällen angefertigte Decken, Kopen und Galinastoffe jeder Art. 3. Vollkommen, halbfertige oder zugeschnittene Herren-, Frauen- und Kinderkleider und Mäntel jeder Art. 4. Seiden-, Halbseiden- oder Kunstseidenstoffe und Bänder jeder Art, wie auch aus diesen hergestellte fertige, halbfertige oder zugeschnittene Kleiderartikel. 5. Baumwoll-, Leinen- und Hanfstoffe oder Bänder jeder Art. 6. Aus irgendeinem Baumwoll- oder Leinstoff hergestellte Unter- oder Oberkleider, oder andere Haushaltungsartikel. 7. Aus Baumwolle, Seide oder Schafwolle hergestellte gestricke und gewirkte Waaren jeder Art. 8. Herren-, Frauen- und Kinderhüte und Klappen jeder Art. Die Beförderungseinschränkung erstreckt sich bei den ausgeführten Bekleidungsartikeln auch auf den Fall, wenn diese Artikel in gebrauchtem (altem) Zustand sind.